

Satzung

des Vereins „Traditionelles Wössner Seeräuberspiel“

I.

Allgemeines, Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Traditionelles Wössner Seeräuberspiel“ und hat seinen Sitz in Unterwössen, Landkreis Traunstein. Der Verein wurde am 11.06.1999 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein einzutragen. Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist parteipolitisch und konfessional neutral.

II.

Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des kulturhistorischen Wössner Seeräuberspiels durch Aufführungen dieses Stückes.
- b) Das sog. Wössner Seeräuberspiel beruht auf einer seit Jahrhunderten alten Sage. Dieses Spiel wurde letztmalig in der Faschingszeit des Jahres 1911 aufgeführt. Der Verein betreibt die Wiederbelebung mit dem Zwecke, die nächste Aufführung in der Faschingszeit des Jahres 2001 mit wiederkehrendem Aufführungsrhythmus von fünf Jahren durchzuführen.

III.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildung und Erhaltung von Gruppierungen und Abteilungen im Verein und Veranstaltungen des historischen Wössner Seeräuberspiels auf der Grundlage der Überlieferungen. Dazu werden im Verein folgende Gruppierungen gebildet:

- Reiter (König-Mohren-Ritter)
- Schwertträger (Seeräuber-Meerjungfrau-Schwertertanz)
- Musikwagen
- Chinesen
- Bärentreiber mit Plachenwagen
- Wilder Mann
- Kasperl-Hanswürsten
- Reifenschwinger und sonstiges Volk
- Festkomitee

IV.

Mitglieder

- a) Der Verein hat aktive, fördernde und Ehren-Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei einer der in Ziff. III. genannten Vereinsgruppierungen mitwirken

Fördernde Mitglieder sind solche, die nicht an einer der einzelnen Vereinsgruppierungen teilnehmen

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch Vorstandsbeschluss ernannt.

- b) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf mündliche oder schriftliche Anfrage beim Vorstand und durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Frist.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn ein Mitglied länger als sechs Monate nach Aufforderung des Kassiers mit einem Jahresbeitrag rückständig ist, endet die Mitgliedschaft automatisch.

Vorsätzliches, vereinschädigendes Verhalten eines Mitgliedes kann zum Ausschluss führen, der durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Vereinsausschussmitglieder erfolgt.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Vereinsjahr ist ein Rumpffahr.

V.

Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung

- a) Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- der Ausschuss und
- die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Dem Ausschuss gehören die Vorstandschaft, der 1. und 2. Kassier, der Schriftführer, der Pressewart, die Leiter der Vereinsgruppierungen und vier Beisitzer an. Der Ausschuss kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

b) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Dem Vorstand obliegt die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Außer den üblichen Ausgaben kann der Vorstand über einen Ausschuss zu bestimmenden Betrag frei verfügen oder die Zustimmung des Ausschusses nachträglich einholen.
- Dem Vorstand obliegt die rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

c) Dem Ausschuss obliegt es, unter Führung des 1. und 2. Vorstandes die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins zu verwirklichen. Die für die einzelnen Aufgaben zur Förderung des Vereinszwecks zuständigen Ausschussmitglieder arbeiten auf ihrem Gebiet im Rahmen der Vereinssatzung selbständig; sie sind dafür dem Vorstand verantwortlich.

Der Ausschuss tritt auf Einladung des 1. oder 2. Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung durch schriftliche Einladung. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Ausschusses sind jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorstände zu unterzeichnen ist. Ein Beschlussbuch ist zu führen.

d) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ab. Ihre Einberufung hat unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unterwössen oder aber dem Traunsteiner Wochenblatt zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Ausschuss und zwei Kassenprüfer. Die Wahlen finden per Aklamation - oder auf Antrag der Mitglieder bei einer Mehrheit von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheim – statt.

In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen ist und mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgestellt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung jedoch schriftlich durchgeführt werden.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung, die jährlich nur einmal stattfindet, kann eine Minderheit der Mitglieder (1/5) auf Antrag ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen lassen.

e) Die Leiter der Aufführungsgruppen werden aus der jeweiligen Gruppe gewählt.

VI. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vereinsvermögen einer Institution im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu. Über die Institution beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung. Kann die Mitgliederversammlung – ganz gleich aus welchem Grund – keinen Beschluss hierüber herbeiführen, fällt das Vermögen an die Gemeinde Unterwössen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

So beschlossen in Unterwössen, Gasthof Bräu am 11. Juni 1999